

## **Aktuelles rund um den Datenschutz**

### **Bundesrat stimmt Entwurf zum zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU zu**

Der Bundestag hat am 27. Juni 2018 einen Gesetzesentwurf für das zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die DSGVO verabschiedet. Am 20. September 2019 wurde dieser Entwurf vom Bundesrat gebilligt.

Durch den Gesetzesentwurf werden die bestehenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Bundes an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst.

Dabei geht es vor allem um Anpassungen von Begriffsbestimmungen, Anpassungen von Verweisungen, Anpassungen und Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sowie um Regelungen zu den Betroffenenrechten.

Eine vieldiskutierte Änderung betrifft die Benennungspflicht eines Datenschutzbeauftragten. Bisher hat der Verantwortliche einer nichtöffentlichen Stelle gemäß § 38 I S. 1 BDSG einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, soweit dieser in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Diese Grenze soll nun auf 20 Personen angehoben werden.

### **§ 4 BDSG (Videoüberwachung) als Rechtsgrundlage für private Stellen unzulässig**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 27. März 2019 klargestellt, dass § 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für private Stellen unanwendbar ist.

Im vorliegenden Fall traf eine Behörde gegenüber einer Zahnarztpraxis die Anordnung, eine Digitalkamera, die laufende Bilder in Echtzeit herstellt und den Bereich vor und hinter des Empfangstresens, den Flur und Teile des Wartebereichs filmt, so anzuordnen, dass der öffentlich zugängliche Bereich der Zahnarztpraxis nicht erfasst ist. Hiergegen wehrte sich die Klägerin.

Das Gericht führte aus, dass die Bilder, die das Kamera-Monitor-System herstellt, aufgrund der Erkennbarkeit der abgebildeten Personen personenbezogene Daten darstellen.

Bei den Bildaufnahmen handelt es sich um eine Verarbeitung der Daten.

Auf Art. 6 I e DSGVO kann diese Verarbeitung nicht gestützt werden, da sich dieser Anwendungsbereich auf behördlich oder staatlich veranlasste Verarbeitungsvorgänge beschränkt. Die Öffnungsklausel des § 6 II DSGVO, die sich auf Art. 6 I e DSGVO bezieht und nationale Spezialvorschriften erlaubt, erfasst folglich

nicht die Videoüberwachung von privaten Verantwortlichen. Somit kann auch durch diese Öffnungsklausel die Videoüberwachung von Privaten nicht geregelt werden.

Alleinige Rechtsgrundlage ist damit Art. 6 I f DSGVO.

Nach Art. 6 I f DSGVO ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Allein daran ist die Zulässigkeit der Videoüberwachung zu messen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.2019 - 6 C 2.18).

Das bedeutet, dass Sie Ihre Hinweisschilder überprüfen sollten.

### **Fotoverbot bei Einschulungen**

In Sachsen-Anhalt herrschte vor der Einschulung Panik. Mehrere Grundschuldirektoren befürchteten Datenschutzverstöße beim Fotografieren von Schulkindern. Um möglichen Bußgeldern und juristischem Ärger zu entgehen, wurde an verschiedenen Grundschulen ein totales Fotoverbot erlassen.

Das Datenschutzrecht verbietet nicht, dass Eltern während einer Schulfest Fotos von Ihren Kindern machen und diese klassisch im „Familienalbum“ ablegen. Voraussetzung ist, dass diese Fotos auf einem privaten Medium abgelegt werden und nur für den privaten Gebrauch bestimmt sind. Hier ist die DSGVO nicht anwendbar.

Vorsichtig muss man sein, wenn es darum geht, die Fotos der Kinder zu veröffentlichen, zum Beispiel in sozialen Medien oder in

Gängen des Schulgebäudes. Hier soll die DSGVO ihren Sinn und Zweck entfalten, nämlich das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung zu schützen.

Den Schulen boten sich im Vorfeld folgende Möglichkeiten: Entweder nutzt die Schule ihr Hausrecht und verbietet das Fotografieren während der Veranstaltung. Oder sie verbietet das Fotografieren während der Veranstaltung, bietet danach aber einen Ort für Fotos an. Wer nicht fotografiert werden will, kann diesen Ort meiden. Letztlich könnte die Schule auch von allen Teilnehmern eine schriftliche Einwilligungserklärung einholen.

### **Neues aus dem Bereich Social Media**

Durch die Nutzung digitaler Medien entstehen immer mehr Daten, die frei und öffentlich für jedermann zugänglich sind. Hierbei können personenbezogene Daten auf Websites oder sozialen Netzwerken von jedem Besucher eingesehen, kopiert und somit verarbeitet werden.

Nach aktueller Rechtsprechung und Ansicht der Aufsichtsbehörden kann diese Verarbeitung personenbezogener Daten aus öffentlichen Quellen aufgrund einer Interessensabwägung nach Art. 6 I f DSGVO erfolgen.

In einem aktuellen Urteil hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass Websitebetreiber bei Einsatz von Social-Plug-Ins neben den Anbietern für die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten der Nutzer gemeinsam verantwortlich sind.

Der EuGH bestätigt in diesem Urteil seine Ansicht, wonach es für eine gemeinsame Verantwortlichkeit unbeachtlich ist, dass der Websitebetreiber zu keinem Zeitpunkt Zugriff

auf die vom Nutzer direkt an Facebook übertragenen Daten hat.

Neu an dieser Entscheidung ist jedoch, dass der Websitebetreiber nicht für die über die Erhebung und Übermittlung hinausgehende Datenspeicherung und -nutzung, wie zum Beispiel das Setzen von Cookies durch Facebook, verantwortlich ist (vgl. EuGH, Urteil vom 29.07.2019 - C-40/17).

Der EuGH scheint sich damit einerseits gegen eine ausufernde gemeinsame Verantwortlichkeit auszusprechen, indem er die gemeinsame Verantwortlichkeit auf die durch den Websitebetreiber veranlasste Datenverarbeitung beschränkt, andererseits bleibt unklar, wie dieser zum Beispiel Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsansprüche umsetzen soll, wenn er keinen Zugriff auf die durch den Social-Plug-In übertragenen Daten hat.

Konsequenz für den Websitebetreiber ist, dass nicht nur der „Gefällt mir“-Button, sondern generell alle eingebundenen Dienste von Drittanbietern auf eine gemeinsame Verantwortlichkeit hin geprüft werden müssen.

### **Das Bundesarbeitsgericht urteilt zur Verdachtskündigung**

Das BAG entschied am 31. Januar 2019 über die Wirksamkeit einer Verdachtskündigung.

Im vorliegenden Fall wurde einem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber ein PKW nebst Tankkarte zur privaten Nutzung überlassen.

Auf dem Dienstlaptop, der ursprünglich wegen des Verdachts, der Arbeitnehmer habe Inhalte eines Audit-Berichts unerlaubt an Dritte weitergegeben, untersucht wurde, fand der Arbeitgeber eine Excel-Datei, aus der sich der dringende Verdacht ergab, dass

der Arbeitnehmer mit der Tankkarte nicht nur das Dienstfahrzeug betankte. Bei insgesamt 14 Betankungen wurden mehr Liter getankt, als der Tank des Dienstwagens gemäß Herstellerangaben umfasst.

Daraufhin kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis im Rahmen einer sogenannten Verdachtskündigung. Dagegen wehrte sich der Arbeitnehmer unter anderem mit der Begründung, dass die Ergebnisse der Durchsuchung auf dem Laptop nicht hätten verwendet werden dürfen.

Das BAG entschied, dass die Kündigung rechtswirksam ist. Die Excel-Datei unterliegt dabei keinem Verwertungsverbot. Ein Verwertungsverbot greift dann nicht ein, wenn der Arbeitgeber die betreffende Erkenntnis im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften erlangt und weiterverwandt hat.

Im vorliegenden Fall wurden die geltenden Datenschutzgesetze eingehalten, was dazu führt, dass die Kündigung wirksam ist (vgl. BAG, Urteil vom 31.01.2019 - 2 AZR 426/18). Jeder Arbeitgeber muss folgerichtig beachten, eine Kündigung nur auf Erkenntnisse zu stützen, die datenschutzkonform gewonnen und weiterverarbeitet wurden.

Für Fragen zum Thema Datenschutz stehen Ihnen unsere zertifizierten Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung.

Thomas Hesz, RA/StB; Marcel Peetz (B.Sc.), StB; Maria Gayer, RAin; Stefan Gräbe

Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV)

Telefon: 09221 / 900 - 0

[info@frtpartner.de](mailto:info@frtpartner.de)

[www.frtpartner.de](http://www.frtpartner.de)